

# **BGer 8C 385/2021 vom 19. Oktober 2021**

Bundesgericht, 2021-10-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_385\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_385_2021)

FR: TF 8C 385/2021 du 19 octobre 2021

IT: TF 8C 385/2021 del 19 ottobre 2021

## **Regeste**

Unfallversicherung (Invalidenrente) | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

In der Begründung der Beschwerde ist gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Verletzung von Grundrechten wie auch von kantonalem und interkantonalem Recht prüft das Bundesgericht nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist; es gilt eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 274 E. 1.6; 137 II 305 E. 3.3). Der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus ( BGE 141 V 416 E. 4; 133 II 396 E. 3.1).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 1.4**

Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen vor Bundesgericht nur soweit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt ( Art. 99 Abs. 1 BGG ), was in der Beschwerde näher darzulegen ist ( BGE 133 III 393 E. 3). Echte Noven, d.h. Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid entstanden sind, sind vor Bundesgericht unzulässig ( BGE 143 V 19 E. 1.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin legt letztinstanzlich einen Arbeitsvertrag vom 11. Dezember 2020 und ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis des Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Psychiatrische Klinik D.\_\_\_\_\_, vom 30. April 2021 auf. Auf diese Unterlagen ist nicht weiter einzugehen, handelt es sich dabei doch um unzulässige (echte) Noven.

### **E. 2**

Die Beschwerdeführerin beantragt unter anderem eine Erhöhung der Integritätsentschädigung und die Gewährung weiterer Heilbehandlung. Dabei bringt sie vor, die Beschwerdegegnerin sei auf ihre diesbezüglichen Anträge in der Einsprache nicht eingegangen, ohne jedoch eine eigentliche Gehörsverletzung zu rügen, geschweige denn, einen entsprechenden Vorwurf gegenüber der Vorinstanz zu erheben. Soweit sie im Übrigen in diesem Zusammenhang auf ihre Ausführungen in der Einsprache verweist, vermag sie den Begründungsanforderungen im bundesgerichtlichen Verfahren nicht zu genügen (vgl. E. 1.1 hiervor), weshalb insoweit nicht auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 3.1**

Zu prüfen bleibt, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie den Einspracheentscheid vom 15. November 2019 bestätigte, womit die Beschwerdegegnerin eine revisionsweise Rentenerhöhung abgelehnt und am bisherigen Rentenanspruch gemäss Verfügung vom 19. Juli 2011 festgehalten hatte.

### **E. 3.2**

Das kantonale Gericht legte die massgebenden Bestimmungen betreffend die Voraussetzungen der Revision einer Invalidenrente ( Art. 17 ATSG ; BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen) zutreffend dar. Ebenfalls richtig sind die vorinstanzlichen Ausführungen zum Beweiswert und zur Beweiswürdigung medizinischer Berichte und Gutachten ( BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a). Darauf wird verwiesen.

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz kam zusammenfassend zum Schluss, das ZMB-Gutachten vom 27. Oktober 2015 erfülle die erforderlichen Kriterien hinsichtlich des Beweiswertes. Eine veränderte Befundlage (im Vergleich zum Sachverhalt, auf dessen Grundlage die Beschwerdegegnerin am 19. Juli 2011 eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 46 % verfügt habe), die auf eine tatsächliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes schliessen lasse, sei nicht gegeben. Zudem liege auch keine relevante wirtschaftliche Veränderung vor, nachdem bereits im Rahmen der Rentenverfügung vom 19. Juli 2011 der Einkommensvergleich nicht basierend auf den konkreten Einkommensverhältnissen, sondern statistischen Werten des Bundesamtes für Statistik (LSE) erfolgt sei. Insgesamt sei eine anspruchserhebliche Änderung des Sachverhalts nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt.

#### **E. 4.2.1**

Die Beschwerdeführerin bringt dagegen zunächst vor, die psychischen Beschwerden hätten zugenommen. Im ZMB-Gutachten würden nun nebst dem organischen Psychosyndrom psychiatrische Befunde (verminderte psychische Belastbarkeit, immer wieder auftretende depressive Episoden) erhoben und eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit aus psychiatrischer Sicht attestiert. Dem ist entgegenzuhalten, dass die ZMB-Gutachter explizit festhielten, es seien seit der letzten Begutachtung vom 5. Mai 2011 keine neuen gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinzugekommen. Das Beschwerdebild werde seit jener Begutachtung bis heute durch die Symptomatik von Seiten des organischen Psychosyndroms bestimmt. Weiter führten die ZMB-Gutachter aus, die neue Diagnose einer "sonstigen organischen Persönlichkeits- und Verhaltensstörung aufgrund einer Schädigung des Gehirns nach Unfall", welche anlässlich der Begutachtung von 2011 noch nicht gestellt worden sei, könne nicht als eigentliche Veränderung des Gesundheitszustandes bezeichnet werden. Diese Problematik habe auch damals bestanden, sei aber nicht als Diagnose formuliert worden. Die ZMB-Gutachter erachteten die im Gutachten vom 5. Mai 2011 attestierte

Arbeitsfähigkeit von 80 % für adaptierte Tätigkeiten als zu optimistisch und bescheinigten eine maximale Arbeitsfähigkeit von 50 %. Mit Blick auf diese gutachterlichen Ausführungen ist in keiner Art und Weise zu beanstanden, dass die Vorinstanz eine tatsächliche gesundheitliche Verschlechterung verneint hat. Wie das kantonale Gericht auch zutreffend aufzeigte, bestand bereits bei der ersten Begutachtung eine depressive Verstimmung (leicht mit maximal mässig), die sich gemäss der aktuellen Expertise des ZMB zurückgebildet hat. Das Gutachten des ZMB enthält somit eine andere Beurteilung eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes, was - wie vorinstanzlich ebenfalls zu Recht erkannt - keinen Revisionsgrund darstellt.

#### **E. 4.2.2**

Ferner erblickt die Beschwerdeführerin einen Revisionsgrund darin, dass sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben: Im Zeitpunkt der Begutachtung sei sie (noch) in einem Pensum von 60 % bei E. \_\_\_\_\_ tätig gewesen. Der Verfügung vom 19. Juli 2011 ist zu entnehmen, dass das Invalideneinkommen anhand der Tabellenlöhne (LSE) ermittelt wurde. Die damals tatsächlich ausgeübte Tätigkeit war für die Invaliditätsbemessung nicht relevant. Daher fällt - gleich wie die Kündigung der Anstellung beim Amt F. \_\_\_\_\_ - auch die Aufgabe der Tätigkeit bei E. \_\_\_\_\_ nicht ins Gewicht. Eine wesentliche Veränderung in erwerblicher Hinsicht liegt somit nicht vor. Sofern die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang (erneut) auf die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit im ZMB-Gutachten von 50 % mit einer Leistungseinschränkung von circa 10 % im Vergleich zur attestierten Arbeitsfähigkeit im SIVM-Gutachten von 80 % hinweist, wird auf die Ausführungen in Erwägung 4.2.1 verwiesen, dass dies lediglich verschiedene medizinische Einschätzungen sind, die keine Sachverhaltsänderung aufzeigen.

#### **E. 4.3**

Abschliessend rügt die Beschwerdeführerin, dass der versicherte Verdienst aufgrund des Lohnes bei der B. \_\_\_\_\_ S.A. festgesetzt wurde. Sie begründet, sie habe nach dem obligatorischen Praktikum für die Zulassung zur Berufsmaturität von August 2001 bis Juli 2002 noch weitere sechs Monate bei dieser Arbeitgeberin gearbeitet, da die Prüfungen erst im Oktober 2002 stattfanden. Es sei jedoch stets ihr Wunsch gewesen, als Dolmetscherin tätig zu sein. In Anwendung von Art. 24 Abs. 3 UVV (SR 832.202) sei ein versicherter Verdienst von Fr. 96'972.- als Dolmetscherin anzurechnen. Diese Ausführungen vermögen keine Bundesrechtswidrigkeit des vorinstanzlichen Entscheids zu begründen, denn dieses Vorbringen hätte die Beschwerdeführerin bereits gegen die Verfügung vom 19. Juli 2011 geltend machen können und müssen. Diese Rüge ist verspätet und daher nicht zu hören.

#### **E. 4.4**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde unbegründet.

#### **E. 5**

Die Gerichtskosten werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.